

Lastschriftverfahren

Die Lastschrift ist ein Einzugspapier, mit dem der Zahlungsempfänger einen Betrag vom Konto des Zahlungspflichtigen abbuchen lässt.

Der Zahlungsvorgang wird nicht vom Zahlungspflichtigen, sondern vom Zahlungsempfänger ausgelöst.

Der Zahlungspflichtige muss dem Einzug von Forderungen zulasten seines Kontos schriftlich zustimmen. Er hat dazu zwei Möglichkeiten:

Zustimmung des Zahlungspflichtigen zum Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung an den Zahlungsempfänger und durch Abbuchungsauftrag an die Zahlstelle

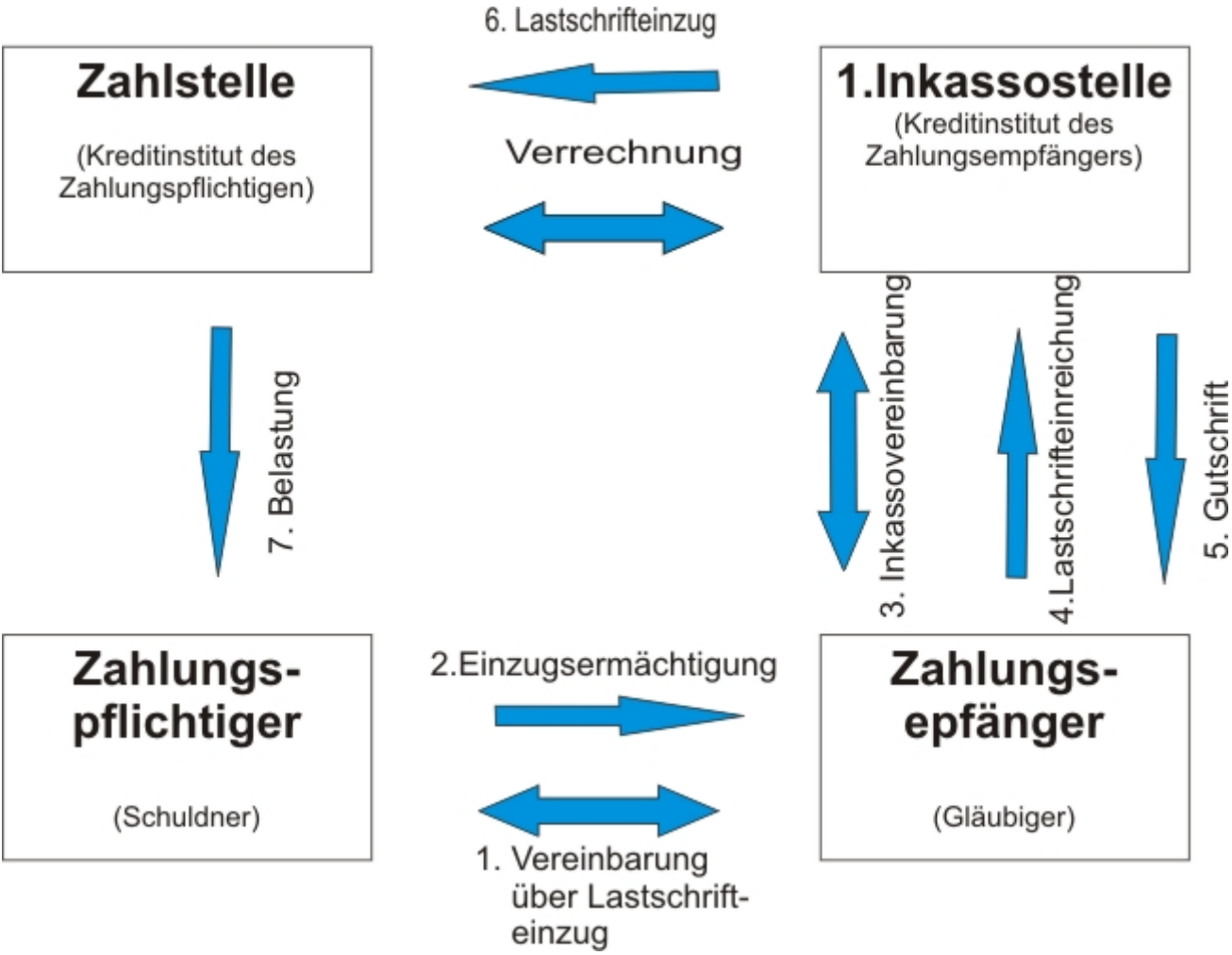
Einzugsermächtigungsverfahren:

Die Einzugsermächtigung wird dem Zahlungsempfänger erteilt, es ist eine schriftliche, jederzeit widerrufliche Ermächtigung, den jeweils fälligen Betrag vom Girokonto des Zahlungspflichtigen einzuziehen.

Zusätzlich zur Ermächtigung gegenüber dem Zahlungsempfänger wird auch die Bank vom Zahler angewiesen, auf sein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Die Bedingungen sehen jetzt also eine Doppelweisung vor (siehe SEPA-Lastschriften). Damit muss kein zusätzliches schriftliches Mandat eingeholt werden, wenn auf die SEPA- Basis-Lastschrift gewechselt wird.

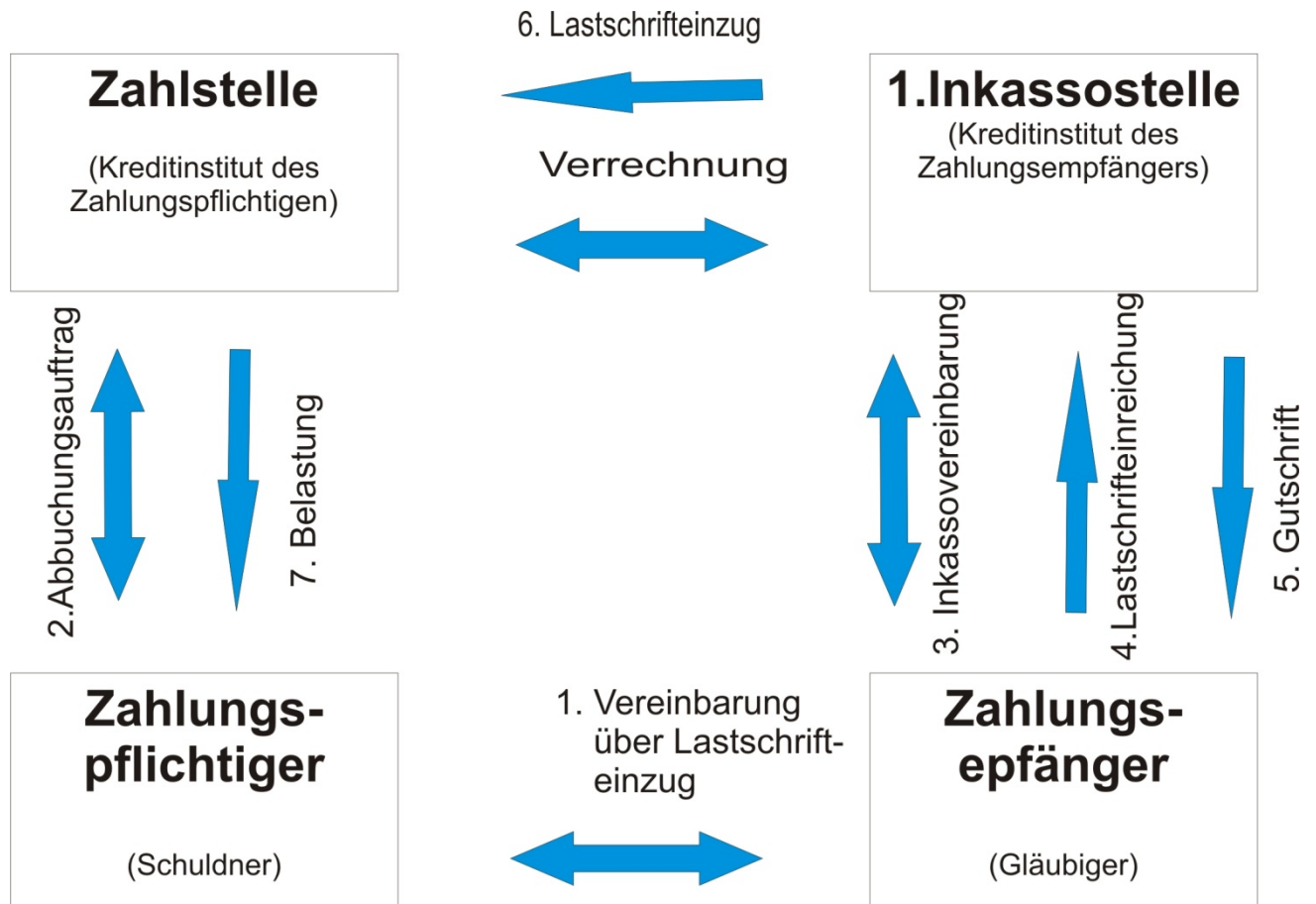
Grundschemata des Einzugsermächtigungsverfahrens:



Abbuchungsauftragsverfahren

Der Abbuchungsauftrag wird gegenüber der Zahlstelle abgegeben. Es ist ein schriftlicher, jederzeit widerruflicher Auftrag, die von einem bestimmten Zahlungsempfänger vorgelegten Lastschriften einzulösen.

Grundschemata des Abbuchungsauftragsverfahrens:



Gründe für die Rückgabe von Lastschriften:

- Nichteinlösung durch die Zahlstelle
- Widerspruch des Zahlungspflichtigen gegen Einzugsermächtigungs-Lastschrift
- Die Zahlstelle lehnt die Einlösung einer Lastschrift ab, wenn:
 1. das Konto des Zahlungspflichtigen keine Deckung aufweist;
 2. die Lastschrift uneinbringlich ist, z. B. Falsche Kontonummer, unklare Namensangabe, Angabe eines Sparkontos;
 3. der Bank entweder kein Abbuchungsauftrag vorliegt oder der Zahlungspflichtige an, keine Einzugsermächtigung erteilt zu haben.;

4. die Lastschrift zurückgerufen wurde;
5. ein Widerspruch vorliegt.

Widerspruch bei Lastschriftverfahren

Der Zahlungspflichtige kann einer Lastschrift, die im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen worden ist, widersprechen. Mit seinem Widerspruch macht er die Belastung seines Kontos rückgängig.

Die Zahlstelle schreibt ihm den Betrag mit der Wertstellung des Belastungstages und damit zinsneutral wieder gut. Der Zahlungspflichtigen ist verpflichtet, von seinem Widerspruchsrecht unverzüglich Gebrauch zu machen, sobald ihm die unberechtigte Belastung bekannt wird.

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von 8 Wochen ab der Belastungsbuchung zu erheben. Ausreichend ist die fristgerechte Absendung des Widerspruchs. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Der Übergang zur SEPA-Lastschrift (spätestens zum 1. Februar 2014)

- Der Übergang von der Einzugsermächtigung zur SEPA-Lastschrift ist fließend.
- Notwendig ist nur, dass der Kunde den Zahler über den Wechsel unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform unterrichtet.
- Zusätzlich wird er den Zahler bitten, die errechnete IBAN zu kontrollieren.

Sehen Sie auch: [Lastschriftverfahren - neu](#)